



Regierungsratsbeschluss vom 22. Dezember 2015

Teilrevision der Verordnung über die Fachpersonen und Betriebe im Gesundheitswesen (Bewilligungsverordnung) und Änderungen in der Gesetzessammlung aufgrund der Reorganisation des Gesundheitsdepartements per 1. Januar 2016

P151973

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Entwurf zu einer Änderung der Bewilligungsverordnung vom 6. Dezember 2011.
2. Die Begriffe „Bereich Gesundheitsdienste“ und „Bereich Gesundheitsschutz“ sind in der gesamten Gesetzessammlung durch die Begriffe „Medizinische Dienste“, „Kantonales Veterinäramt“ sowie „Kantonales Laboratorium“ zu ersetzen.
3. Die Änderungen werden per 1. Januar 2016 wirksam.

Begründung

In dem sich zurzeit auf Bundesebene stark verändernden Bereich der nicht ärztlichen Alternativ- und Komplementärmedizin gilt es nach Abschaffung der kantonalen Prüfung in nicht ärztlicher Alternativ- und Komplementärmedizin im Sinne der Rechtssicherheit auf Verordnungsebene die Voraussetzungen festzuhalten, nach welchen während einer Übergangsfrist bis am 31. Dezember 2020 auch ohne eidgenössisch oder interkantonal anerkanntes in- oder ausländisches Zertifikat in den Fachrichtungen der Homöopathie, der Traditionellen Chinesischen Medizin und Akupunktur, der Heilpraktik (Allgemeine Naturheilkunde und Phytotherapie) sowie Ayurveda eine kantonale Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung erteilt werden kann. Überdies sind einige formelle Anpassungen aufgrund der Reorganisation des Gesundheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt per 1. Januar 2016 angezeigt.

